

Kammerversammlung am 05.11.2011 – Aufbruchstimmung über den Dächern Hannovers

In der sechsten Etage des Mercure-Hotels in Hannover fand am ersten Samstag im November die zweite Kammerversammlung dieses Jahres statt. Nachdem der Vorstand seine Aktivitäten der vergangenen Monate zusammengefasst hatte, wurde eine neue Beitragsordnung umfassend diskutiert und letztlich beschlossen. Zudem hielt Frau Sabine Schäfer als Vertreterin der Psychotherapeuten im G-BA einen Vortrag über die Strukturen dieses wichtigen Gremiums.

Großes Engagement bewiesen die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse und

Kommissionen, die ihre Arbeit insbesondere in den Bereichen Nachwuchsförderung und Psychotherapeuten im Angestelltenverhältnis zukünftig noch weiter vertiefen möchten. Trotz des wachsenden Aufwands und der damit auch steigenden Kosten soll an der Beitragsfreiheit für Psychotherapeuten in Ausbildung sowie an kostenfreien Veran-



staltungen wie „Approbation, was nun?“ festgehalten werden.

Streit um Ausfallhonorar zwischen Patienten und Psychotherapeuten

Antworten auf Fragen zum Honorar für verabredete, vom Patienten aber nicht wahrgenommene Sitzungen werden oft im juristischen Regelwerk gesucht. Ausgehend von einem Berufsgerichtsfall, in dem der Rechtsanspruch auf ein sogenanntes Aus-

fallhonorar bestätigt, das Kammermitglied aber im Zusammenhang mit der Honorarforderung wegen Verletzung allgemeiner Berufspflichten verurteilt wurde, haben Mitglieder des Psychotherapeutischen Berufsgerichts einen Artikel verfasst, der die

psychotherapeutische Relevanz der Thematik herausarbeitet und sie in Relation setzt zu wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Gesichtspunkten. Der Artikel ist auf der Homepage der PKN veröffentlicht unter www.pknds.de.

Im Gespräch mit Herrn Cord Eichhof: Die Geschäftsstelle ist gut strukturiert



Die PKN hat seit dem 01.09.2011 einen neuen Geschäftsführer, sodass die mehr-

monatige Phase der Vakanz dieser Position nun beendet werden konnte.

Mit Cord Eichhof wurde eine berufserfahrene Führungskraft gefunden, die nun die PKN-Geschäftsstelle leitet und darüber hinaus gemeinsam mit dem Vorstand auch die Geschicke der PKN in der Hand hat. Zu den ersten Wochen im neuen Amt und den damit verbundenen Impressionen berichtet Cord Eichhof im folgenden Gespräch.

Welche Eindrücke haben Sie von Ihrer neuen Tätigkeit in der PKN, Herr Eichhof? Sind Sie in der Kammerarbeit schon angekommen?

Für mich persönlich ist es ein neues Betätigungsfeld, das ich sehr interessant finde. Die Geschäftsstelle ist aus meiner Sicht sehr gut strukturiert. Die psychotherapeutischen Themenfelder liegen ganz in meinem Interessensbereich, auch wenn ich selbst nicht als Psychotherapeut arbeiten möchte.

Mit welchem Erfahrungshintergrund haben Sie Ihre neue Position ange-treten, was bringen Sie mit?

Auf der einen Seite sind da mein Betriebswirtschaftsstudium und viele Jahre Berufserfahrung in leitenden Positionen bei verschiedenen Unternehmen der So-

zialwirtschaft bzw. im Gesundheitswesen. Außerdem habe ich eine Coaching-Ausbildung absolviert, die eine gewisse Nähe zum psychotherapeutischen Denken aufweist. Die hilft mir in den Bereichen der Führungstätigkeit, ergebnisorientiert zu leiten, aber auch in den Gesprächen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, beispielsweise im Bereich der Personalentwicklung. Diese erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten möchte ich nicht mehr missen.

Was sollen die Mitglieder der PKN über Sie persönlich wissen oder was wollen Sie ihnen gern mitteilen?

Ganz spontan fällt mir als Charakteristikum ein, dass meine Bürotür fast immer offen steht. So sehe ich auch die PKN, nämlich als Service-Stelle und Dienstleister für den Berufsstand und die Kammermitglieder. Ich sehe in der neuen Aufgabe eine interessante Herausforderung, vor allem auch im politischen Bereich. Dort gilt es weiterhin daran zu arbeiten, die Rahmenbedingungen für den Berufsstand zu verbessern.

Vielleicht haben Sie schon ein paar eigene Ideen hinsichtlich der Arbeit

der Geschäftsstelle der PKN entwickelt. Wird sich aus Ihrer derzeitigen Sicht vieles ändern durch die personelle Veränderung auf der Position des Geschäftsführers?

Ich habe den Eindruck, dass viele Prozesse und Abläufe schon gut organisiert sind und dass wir da nicht so viele neue Schwerpunkte setzen müssen. Im Bereich der EDV, dem Service im Bereich Homepage und Akkreditierung können wir sicherlich etwas tun. Anpassungen werden wir jedoch intern besprechen, bevor wir sie umsetzen.

Wie sind denn Ihre ersten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Psychotherapeuten?

Bisher habe ich da nur positive Erfahrungen gemacht und bin bisher noch mit niemandem aneinander geraten. Ich bin selbst ein offener Mensch, der an anderen interessiert ist, und stelle gern Fragen. Aber sicherlich wird es mal den einen oder anderen Punkt geben, bei dem die Betriebswirtschaft und die Psychotherapie unterschiedliche Ansätze verfolgen, bei denen

dann Kompromisse gefunden werden müssen, insbesondere, wenn es finanzielle Auswirkungen auf die Kammer hat.

Bedeutet Ihr neuer Arbeitsbereich eine große Veränderung in Ihrer beruflichen Tätigkeit?

Das Tagesgeschäft läuft eigentlich recht ähnlich, im Vergleich zu meiner bisherigen Tätigkeit als Geschäftsführer eines sozialwirtschaftlichen Unternehmens. Neu hingegen ist der Bereich der politischen Aktivitäten, wie zum Beispiel das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen. Auf politischer Ebene habe ich bisher eher Erfahrungen in der Zusammenarbeit auf operativer Ebene bei regionalen Projekten gemacht. Die PKN hat vor allem mit Vorhaben auf der strategischen Ebene zu tun, die mitgestaltet werden sollen. Das finde ich sehr reizvoll.

Lieber Herr Eichhof, vielen Dank für das Gespräch und viel Spaß und Erfolg für Ihre neue Aufgabe.

Das Interview führte Jörg Hermann.

Resolution der niedersächsischen Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer

Die Delegierten der niedersächsischen Kammerversammlung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten fordern die Politiker nachdrücklich dazu auf, sich für eine bessere psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen einzusetzen.

In der EU-Richtlinie 2003/9/EG vom 27.01.2003, Kapitel IV, Artikel 17 und 18 werden „Bestimmungen betreffend besonders bedürftiger Personen“ festgeschrieben. Demnach sind Mitgliedsstaaten der EU dazu verpflichtet, in der medizinischen Versorgung die „spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen, wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen (...) und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben“ zu berücksichtigen. Artikel 18 (2) schreibt: „Die Mitgliedsstaaten tragen da-

für Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.“

Es ist nur logisch, dass insbesondere Flüchtlinge und Asylsuchende in ihren Heimatregionen äußerst häufig unter eben solchen unmenschlichen Bedingungen leben mussten und daher einer geeigneten medizinisch-psychotherapeutischen Versorgung bedürfen.

In der Realität finden Flüchtlinge jedoch noch kaum Zugang in das psychotherapeutische Versorgungssystem, die Finan-

zierung regulärer psychotherapeutischer Leistungen ist nur mit erheblichen Hindernissen realisierbar. Konnte eine psychotherapeutische Behandlung aufgenommen werden, wird diese dann häufig durch die willkürliche räumliche Versetzung der Flüchtlinge unmöglich gemacht.

Nach der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen geloben sämtliche Arztgruppen, bei der Ausübung der ärztlichen Pflichten keinen Unterschied zu machen, „weder aufgrund einer etwaigen Behinderung noch nach Religion, Nationalität, Rasse, Parteizugehörigkeit oder sozialer Stellung“. Die derzeitigen gesundheitspolitischen Voraussetzungen erlauben jedoch nur eine „Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten“. Flüchtlinge sind somit von einer dringend notwendigen psychotherapeutischen Versorgung in der Regel ausgeschlossen.

Wir fordern daher alle Landes- und Bundespolitiker auf, sich für entsprechende Veränderungen einzusetzen und damit dafür Sorge zu tragen, dass sich die psychotherapeutische Versorgung von Flüchtlingen deutlich verbessert.

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Internet: www.pknds.de

Sprechzeiten allgemein:
Mo, Mi, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Sprechzeiten „Fragen zur Akkreditierung“:
Mi + Do 09.00 – 11.30 Uhr
Mail-Anschrift: info@pknds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“:
Akkreditierung@pknds.de

Bekanntmachung

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat auf ihrer Sitzung am 05.11.2011 den Haushaltsplan in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Änderung der Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, beschlossen in der Kammerversammlung am 05.11.2011, geändert durch Beschlüsse der Kammerversammlung am 05.12.2001, am 30.08.2003, am 17.03.2004, am 03.12.2005 und am 05.11.2011

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen gemäß § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe von ihren Kammermitgliedern einen Beitrag für das Jahr 2002 und folgende.

(2) Die Kammerbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

(3) Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Beitragspflicht entsteht jahresanteilig mit dem Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Beim Wechsel in eine andere Landespsychotherapeutenkammer wird nur einmal ein Jahresbeitrag durch die Landeskammer erhoben, bei der am 01.02. des Jahres Beitragspflicht bestand.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Der Beitrag ab dem Jahr 2012 beträgt für Kammermitglieder € 460 je Beitragsjahr.

(2) Der Beitrag ermäßigt sich auf

1. € 380 für Kammermitglieder, die angestellt oder beamtet sind. Bei Nebeneinkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit – hierzu zählen u. a. auch Supervision, Aus- und Fortbildung, Beratung – fällt der volle Beitrag gemäß Abs. 1 an.

2. € 230 für Kammermitglieder, die einschließlich aller Nebentätigkeiten – hierzu zählen u. a. auch Supervision, Aus- und Fortbildung, Beratung – mit einer Teilzeitbeschäftigung von 50% oder weniger tätig sind.

3. € 80 für Kammermitglieder, die keiner Berufstätigkeit nachgehen, arbeitslos sind, dem Mutterschutz unterliegen oder Erziehungsurlaub/Elternzeit in Anspruch nehmen.

4. die Hälfte des Beitrags nach Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 2 für Kammermitglieder, die auch in einer anderen Kammer Mitglied sind; dies gilt nicht bei einer freiwilligen Mitgliedschaft.

(3) Eine Beitragsermäßigung muss spätestens bis zum 31. März des Beitragsjahres schriftlich

beantragt werden. Dem Antrag sind geeignete schriftliche Nachweise für die Voraussetzungen der Ermäßigungstatbestände des § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 4 beizufügen. Die Beitragsermäßigung kann frühestens zum Beginn des Monats gewährt werden, der dem vollständigen Nachweis der Ermäßigungsvoraussetzungen folgt.

(4) Soweit Kammermitglieder zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen oder ermächtigt sind (§ 95 Abs. 10 und 11 SGB V), ist eine Ermäßigung in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 ausgeschlossen, es sei denn, die Zulassung ruhte gem. § 26 Ärzte-VZ.

§ 3 Beitragsbefreiung

(1) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das 65. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag vom folgenden Jahr an von der Beitragspflicht befreit, soweit sie keine Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielen. Die fehlenden Einnahmen sind vom Mitglied persönlich zu versichern und auf Nachfrage durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(2) Mitglieder der Psychotherapeutenkammer, die sich in Niedersachsen in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden und mit der praktischen Ausbildung begonnen haben (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Kammergesetz für die Heilberufe in der Fassung vom 08. November 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2003), sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitragsfestsetzung

(1) Der Beitrag des einzelnen Kammermitgliedes wird mit Wirkung für das Beitragsjahr durch einen Beitragsbescheid festgesetzt. Eine Änderung oder Ermäßigung des Kammerbeitrages erfolgt durch einen Änderungsbescheid mit Wirkung für das jeweilige Beitragsjahr.

(2) Über Anträge auf Beitragsermäßigung oder Stundung wird ebenfalls durch Bescheid entschieden. Der Bescheid ergeht schriftlich, ist zu begründen und gegebenenfalls mit Angabe über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.

§ 5 Entrichtung des Beitrags

(1) Der Beitrag ist zum 1. April d. J. fällig. Ist der Beitrag nicht fristgerecht beglichen worden, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen aufgefordert wird. Beiträge, die nach Ablauf dieser Zahlungsfrist nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig angemahnt. Die Mahngebühr beträgt pauschal € 5. Darüber hinaus wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 5% des ausstehenden Betrages, mindestens jedoch in Höhe von € 15 erhoben. Darüber hinaus hat das Kammermitglied weitere Verzugskosten zu tragen.

(2) Um insgesamt Kosten zu sparen, sollte eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Kammermitglieder, die ihren Beitrag im Lastschriftverfahren einziehen lassen, erhalten einen Bonus von € 10 je Beitragsjahr.

§ 6 Stundung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind nachzuweisen.

§ 7 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen auf Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakt ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerdenden bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erheben. Sie ist gegen die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu richten.

(2) Rechtsbehelfe gegen Beitragsentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO).

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 03.12.2005 außer Kraft.

Hannover, den 05.11.2011

Gertrud Corman-Bergau,
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen